

Seitens des abwasser- und wasserbautechnischen Amtssachverständigen kann auf Basis der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung, Teil C – Technisches Detailprojekt, Kapitel 3, Seiten 32, 80-93, 137-140 (Bearbeitungsstand 01.12.2008), Kapitel 4, Seite 3, Kapitel 7, Seiten 9-19 (jeweils Bearbeitungsstand 05.12.2008) und Fachbeitrag D_09 – Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Seiten 61-112 (Bearbeitungsstand 03.12.2008), mit den ergänzenden Informationen zur Wasserbautechnik, Seite 73, Punkte 7.1.1. und 7.1.2. (Bearbeitungsstand 27.05.2009), einschließlich Bescheid der BH Leoben vom 14.03.2007, GZ: 3.0-111-01/23, festgestellt werden, dass die geplanten Kühlwasser- und Wasseraufbereitungssysteme, sowie die projektierte Nutzwasserversorgung und Abwasserbehandlung, die vorgesehenen Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz, sowie das verfasste Entwässerungskonzept zur Verbringung, Sammlung, Behandlung und Ableitung aller anfallenden Wässer (Bauphase und Betrieb) einschließlich der konstruktiven wasserbautechnischen Arbeiten grundsätzlich als dem Stand der Technik entsprechend und einem weitestgehenden Gewässer- und Grundwasserschutz (keine wesentliche Verschlechterung zum IST-Zustand) dienend zu bezeichnen sind und insgesamt eine umweltverträgliche Lösung darstellen. Durch die vorgesehene Baudurchführung mit differenzierter Betrachtungsweise hinsichtlich Qualität und Quantität der zu entsorgenden Wässer wird ein vertretbares Ausmaß für eine Gewässer- und Grundwasserbeeinträchtigung nicht überschritten werden.

Festgehalten werden kann, dass sowohl die UVE als auch die die Abwassertechnik und den Wasserbau betreffenden zugehörigen Projektdarstellungen und Projektbeschreibungen von auf dem Gebiet der Abwasser- und Wasserbautechnik fachkundigen Ingenieurbüros erstellt wurden, sodass die Richtigkeit der Zahlenangaben und Berechnungen angenommen werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass deren Ermittlung unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht erfolgte. Ebenso gilt für die Dimensionierung und Auslegung sämtlicher Anlagenteile die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit der angestellten Bemessungen und zu Grunde gelegten Ansätze (Plausibilitätsprüfung wurde durchgeführt, jedoch keine detaillierte Nachrechnung!).

In der eingangs erwähnten ergänzenden Information vom 27.05.2009 wurde unter Punkt 7. Wasserbautechnik auf Seite 73 klargestellt, dass der Verdunstungsverlust Kühlturm $24 \text{ m}^3 \cdot \text{h}^{-1}$ beträgt. Auf Seite 61 des Fachbeitrages D_09 – Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, muss der Grenzwert für den Parameter „Summe der Kohlenwasserstoffe“ 5 mg/l lauten. Die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 07.08.2009, GZ: FA19A 77Ei7-2004/81, wird zustimmend zur Kenntnis genommen, die dargelegten Forderungen und Anregungen wurden im Einreichprojekt bereits berücksichtigt. Der Stellungnahme des Referates Wasserwirtschaft der Baubezirksleitung Bruck an der Mur vom 06.08.2009, GZ: 520 Ei 001/5, wurde durch sehr weitreichende Retentions- und Vorreinigungsmaßnahmen (Fachbeitrag D_09 – Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Punkt 3.2.3. Seiten 83-91) Rechnung getragen. Eine detaillierte Bemessung und die genaue Situierung der Verkehrssicherungsschächte hat im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Behörde noch zu erfolgen.

Zusammenfassend sind aus der Sicht des Fachgebietes „Abwassertechnik und Wasserbau“ durch das gegenständlichen Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien und Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Folgende Hinweise und Auflagen wären zu erteilen:

- 1.) Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wieder herzustellen.
- 2.) Bei der Planierung der Schüttungsflächen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Geländemulden entstehen, aus welchen das Niederschlagswasser nicht abfließen kann.
- 3.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 4.) In öffentlich zugänglichen Bereichen sind absturzgefährliche Stellen zu sichern.

- 5.) Bei der Baudurchführung ist das Einvernehmen mit den berührten Grundeigentümern herzustellen.
- 6.) Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle und gegen Schadensfälle durch Hochwasser zu sichern. Es ist geeignetes Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle bereit zu halten und im Bedarfsfall umgehendst einzusetzen. Im Schadensfall ist die Feuerwehr zu verständigen.
- 7.) Die natürlichen Gewässerbereiche sind zu erhalten, sofern nicht anlagenbedingte Änderungen vorzunehmen sind. Eine Zerstörung des Gewässerbereiches im Interesse einer kostengünstigeren Bauabwicklung ist unzulässig.
- 8.) Die Baugeräte sind - wenn technisch möglich - mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
- 9.) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.
- 10.) Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwasser erfolgen.
- 11.) Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen, und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).
- 12.) Allfällige Einbauten für Schalungen, Pölzungen, Arbeitsstege, Notbrücken u. dgl. sind bei Hochwassergefahr, soweit erforderlich und nach Bauvollendung vollständig aus dem Ge-

wässerbett zu entfernen. Dies betrifft auch die Reste von abgetragenen und aufgelassenen Objekten und Anlagen.

13.) Die Baudurchführung und Erhaltung der Anlage hat im Einvernehmen mit der Wasserbauverwaltung zu erfolgen.

14.) Nach Fertigstellung der Anlage sind die Grundgrenzen des öffentlichen Wassergutes zu vermarken und ist die Herstellung der Grundbuchsordnung zu beantragen.

15.) Verletzte Uferböschungen sind entsprechend dem ursprünglichen Bestand gegen Schleppspannungsangriffe zu sichern und standortgemäß zu bepflanzen.

16.) In jenen Bereichen, in denen die Sohle und die Böschungen keine natürliche Stabilität gegen Schleppspannungsangriffe besitzen, ist eine künstliche Deckschicht mit entsprechenden Korngrößen einzubringen.

17.) Als Grundlage für die Wasserbucheintragung ist die Situierung der Anlage auf einer Übersichtskarte 1:25.000 und die in der Beschreibung des Projektes angeführten Zahlenwerte in einer Zusammenfassung darzustellen.

18.) Zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen und die entsprechenden Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten.

19.) Vor Baubeginn sind bestehende Grenzsteine im Beisein der betroffenen Grundeigentümer so einzumessen, dass eine Rücksteckung ohne weiteres möglich ist und sind diese Grenzsteine nach Durchführung der Bauarbeiten wieder herzustellen.

20.) Sämtliche Anlagenteile des Entwässerungs- und Kanalsystems sind in allen ihren Teilen unter Beachtung der ÖNORMEN B 2503 und B 2504 sowie ÖNORM EN 1610 herzustellen und im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 zu warten und zu erhalten.

21.) Die Schächte sind mit Abdeckungen und die Straßenabläufe mit befahrbaren Einlaufgittern gemäß ÖNORM B 5110, Teil 1 und 2, sowie ÖNORM EN 124 sowie mit Sandfängen, deren Sohle mindestens 50 cm unterhalb der Sohle des Ablaufkanals liegt, zu versehen.

22.) Sämtliche Anlagenteile des Entwässerungs- und Kanalsystems sind wasserdicht herzustellen und wasserdicht zu erhalten. Sie sind einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser und/oder Luft entsprechend ÖNORM B 2503 und ÖNORM EN 1610 im Beisein eines Fachkundigen zu unterziehen und die Bescheinigungen vorzulegen.

23.) Die Ausmündung des Ableitungskanals in den Vorfluter hat in einem spitzen Winkel zur Fließrichtung zu erfolgen. Das Ausmündungsbauwerk ist dem Vorflutprofil anzupassen und es dürfen keine Teile in das Bachbett vorragen. Die Ausmündungssohle ist so anzulegen, dass sie von der Vorflut gespült wird. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbauverwaltung durchzuführen.

24.) Nach Vollendung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen oder Grundstücken wiederherzustellen.

25.) Schachtabdeckungen sind frei zu halten und dürfen nicht überdeckt werden.

26.) Für den Bau und die Errichtung sowie den Betrieb der Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen sind die Richtlinien der ÖWAV-Regelblätter 14 und 18 einzuhalten.

27.) Für die Wartung des Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und Kanalsystems ist vor deren Inbetriebnahme ein geeignetes Organ zu bestellen, das mit den notwendigen Arbeiten,

erforderlichen Überprüfungen und sonstigen Tätigkeiten, die beim Betrieb solcher Anlagen anfallen, vertraut zu machen ist. Weiters ist eine Anleitung für den Betrieb, die Bedienung, Kontrolle und Wartung sowie ein Maßnahmenkatalog für Stör- und Unglücksfälle zu erstellen. Insbesondere wird die Vorgangsweise und das Verhalten bei Austritten von wassergefährdenden Stoffen darzulegen sein.

28.) Für das gesamte Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und Kanalsystem ist im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 ein Betriebsbuch zu führen, in dem die periodisch durchzuführenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die Überprüfungen auf einwandfreie Funktion und ordnungsgemäßen Zustand, die tatsächlich aus dem Erzbach entnommenen Wassermengen, sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Dieses Betriebsbuch ist auf Verlangen den Organen der Behörde vorzuweisen.

29.) Über das gesamte Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und Kanalsystem sind Bestandspläne anzufertigen und evident zu halten.

30.) Die Verkehrsflächensicherungsschächte sind gemäß ÖNORM B 5102 zu bemessen, zu errichten und zu betreiben, sowie im Freien frostsicher einzubauen und sichtbar zu kennzeichnen. Vor Ausführung sind detaillierte Bemessungen dieser Anlagen vorzulegen

31.) Bauliche Veränderungen, Eingriffe in die Wirkungsweise der Verkehrsflächensicherungsschächte oder eine Vergrößerung des Zuflusses sind verboten.

32.) Bei der Betriebsanlage sind für die Verkehrsflächensicherungsschächte Bedienungsanweisungen bzw. Betriebsanleitungen der Anlagenhersteller aufzulegen und anzuwenden.

33.) Die Verkehrsflächensicherungsschächte sind mindestens einmal monatlich gemäß vorzulegender Wartungsvorschriften der Herstellerfirma auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls durch ein befugtes Unternehmen zu warten bzw. zu reinigen (räumen).

34.) Die Wartungs-, Kontroll- und Räumungstätigkeiten sind in einem Kontrollbuch unter Angabe des Datums, des Schlammstandes im Schlammfang, der Mineralölschichtdicke im Abscheiderteil und der ausführenden Person sowie der entsprechenden Räumungsangaben (Art, Menge, Herkunft und Entsorgung der Abfälle) einzutragen.

35.) Im Kontrollbuch müssen Typenblätter bzw. Nenngrößenangaben sowie eine Wartungsanleitung der eingebauten Verkehrsflächensicherungsschächte zur Einsichtnahme für die Behörde bei der Betriebsanlage bereitgehalten werden.

36.) Instandsetzungen, Reinigungsarbeiten, sowie die vorgeschriebenen Untersuchungen dürfen nur von mit hierbei in Betracht kommenden Gefahren vertrauten Fachleuten oder unter Aufsicht solcher vorgenommen werden.

37.) Muss in die Verkehrsflächensicherungsschächte eingestiegen werden, dann ist vorher das abgeschiedene Mineralöl zu entfernen und die Anlage gründlich zu entlüften. Die einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind zu befolgen.

38.) Der Ablauf der Verkehrsflächensicherungsschächte ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme und in der Folge in mindestens halbjährlichen Abständen durch Sachverständige oder geeignete Anstalten (Unternehmen) hinsichtlich des Parameters „Summe der Kohlenwasserstoffe“ zu beproben und sind die Anlagen auf ihren Betriebszustand und ihre Wirksamkeit zu untersuchen. Befunde über die Ablaufuntersuchungen sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen. Im Ablauf der Verkehrsflächensicherungsschächte ist als Grenzwert für den Parameter „Summe der Kohlenwasserstoffe“ max. 5,0 mg/l einzuhalten.

39.) Die Auflagen des Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 14.03.2007, GZ: 3.0-111-01/23, sind zu erfüllen bzw. einzuhalten.

40.) Sämtliche Abwässer, die in die Mischanlage eingebracht werden (Abflutwasser, Filterrückspülwasser und Regenerationswasser), sind, um Schwankungen (Stoßbelastungen) oder unkontrollierten Ablauf vermeiden zu können, über einen Puffertank (Mindestvolumen = doppelte stündliche hydraulische Fracht) zur Mischanlage zu führen (siehe Gutachterliche Stellungnahme Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Matthäus Siebenhofer vom 16.09.2009 !).

41.) Bei Einsatz einer Reifenwaschanlage sind die anfallenden Wässer vor Einleitung in ein Fließgewässer über einen Verkehrsflächensicherungsschacht zu führen, die Anwendung von Waschmitteln oder Reinigungschemikalien ist verboten.

Maß der Wasserbenutzung durch die Einleitung von Oberflächenwässern in den Erzbach:

max. 68 l/s bei 401 l/s.ha bzw. 36,1 mm (Regenereignis der Dauer 15 min mit einer Wiederkehrzeit von 10 Jahren)

Maß der Wasserbenutzung für die zusätzliche Wasserentnahme aus dem Wasserstollen Blumau (Bereich des überstürzten Erzbaches) = Reduzierung der permanent in den Erzbach rückgeführten Wassermenge:

max. 11 l/s bzw. 40 m³/h bzw. 950 m³/d

Vorschlag für eine Befristung des Wasserbenutzungsrechtes in Abstimmung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 14.03.2007, GZ: 3.0-111-01/23:

31.03.2037

Für das gegenständliche Vorhaben wäre eine wasserrechtliche Bauaufsicht zu bestellen.